

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Hauptausschuss Nr. 08

Sitzung am: Dienstag, 14. Juli 2015

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:45 Uhr

Anwesend:

Abwesend:

Tagesordnung

2. Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld;
- Empfehlung an den Gemeinderat
3. Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld;
- Empfehlung an den Gemeinderat
4. Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld;
- Empfehlung an den Gemeinderat
5. Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld;
- Empfehlung an den Gemeinderat
6. Stromlieferung für kommunale Liegenschaften für den Lieferzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019

Hauptausschuss
14. Juli 2015
Nr. 043/2015

Niederschriftauszug

Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld:
- Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Auf die Satzung, die Beilage der Ladung ist, wird verwiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit ist auch die bisher gültige Satzung beigelegt. Die geänderten Stellen sind markiert.

Die bisherige Satzung trat nach einer völligen Neuüberarbeitung am 01. Februar 2007 in Kraft. Die jetzige Neufassung berücksichtigt, dass die früheren Obdachlosenunterkünfte, Hadinger Weg 4 r und Hochstr. 190, weggefallen sind. Entsprechend wurde § 1 der Satzung geändert. Darüber hinaus wurden verschiedene Formulierungen in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Amt für Kommunale Angelegenheiten, der neusten Rechtsprechung angepasst.

In der Vorprüfung durch das Landratsamt Dachau, Amt für Kommunale Angelegenheiten, ergaben sich keine Beanstandungen. Von dort wurde positiv bemerkt, dass die Erfahrungen aus der täglichen Arbeit in die Neufassung der Satzung miteingeflossen sind.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld wie vorgelegt zu genehmigen. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 0242.111

Hauptausschuss
14. Juli 2015
Nr. 044/2015

Niederschriftauszug

Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld;
- Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Auf die Gebührensatzung, die Beilage der Ladung ist, wird hingewiesen. Im Zuge der Neufassung der Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld ist auch die Gebührensatzung überarbeitet worden. Zur besseren Vergleichbarkeit ist die bisher gültige Satzung beigelegt. Die geänderten Stellen sind markiert. Die bisherige Satzung trat am 01. Februar 2007 in Kraft.

In der neuen Satzung findet sich eine Pauschalgebühr von 95 EUR für die Nebenkosten, da die Verbräuche der obdachlos untergebrachten Personen für Strom, Heizung, Wasser usw. deutlich angestiegen sind. Darüber hinaus sind verschiedene Formulierungen in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Amt für Kommunale Angelegenheiten, der neusten Rechtsprechung angepasst. In der Vorprüfung durch das Landratsamt Dachau, Amt für Kommunale Angelegenheiten, ergaben sich keine Beanstandungen.

Die zu ändernden Punkte (gelb hinterlegt) werden erläutert.
 Fragen des Gremiums werden beantwortet.

Änderungswunsch von Seiten des Gremiums:

§ 3 Unterbringungsgebühren Absatz (2)

Die Unterbringungsgebühren im Obdachlosenhaus Hadinger Weg 13, 85757 Karlsfeld, betragen **pro Wohnung** monatlich 300,00 €.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld wie vorgelegt zu genehmigen. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 0230.2

Hauptausschuss
14. Juli 2015
Nr. 045/2015

Niederschriftauszug

Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld; - Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Auf die Satzung, die Beilage der Ladung ist, wird verwiesen. Die bisher gültige Satzung trat zum 01. Januar 2004 in Kraft und ist ebenfalls beigelegt. Mit dem Umzug im Juni 2014 in die neuen Räumlichkeiten, dem geänderten Medienangebot und dem Wegfall der Artothek, wurde die umfangreiche Überarbeitung erforderlich. Eine direkte Vergleichbarkeit mit der bisherigen Satzung ist daher nicht gegeben. Die gesamte Satzung wurde erneuert. Deshalb gab es auch keine gelben Markierungen, ansonsten hätten wir fast alles farblich hinterlegen müssen. Die Ergänzungen der Datenschutzbeauftragten fanden in § 3 Berücksichtigung. Die datenschutzrechtliche Freigabe ist erfolgt. Die Kommunalaufsicht war zufrieden mit dieser Satzung und hat diese bereits im Landkreis nach Anfrage, ob sie diese weitergeben dürfen, auch weitergegeben.

Zusätzliche Vorschläge zu Änderungen von Seiten des Gremiums sowie der Verwaltung:

§ 1 Absatz (2)

Neuer Text: Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung **als Grundlage für** Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.

§ 7 Absatz (5) letzter Satzteil:

.....sowie keine geschützten Daten **widerrechtlich** zu nutzen.

§ 8 Absatz (2) letzter Satz:

.... Laute Unterhaltungen sowie **das Mitbringen** von Speisen und Getränken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld wie vorgelegt zu genehmigen. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 3013.1

Hauptausschuss
14. Juli 2015
Nr. 046/2015

Niederschriftauszug

**Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld;
- Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Auf die Gebührensatzung, die Beilage der Ladung ist, wird hingewiesen. Im Zuge der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld ist auch die Gebührensatzung überarbeitet worden. Zu berücksichtigen waren der Wegfall der Artothek sowie die Veränderung des Medienangebotes. Die bisherige Satzung trat am 01. Januar 2004 in Kraft und ist ebenfalls beigefügt. Die Vorprüfung durch das Landratsamt Dachau, Amt für Kommunale Angelegenheiten, ergab keine Beanstandungen.

Änderungen von Seiten der Verwaltung:

Neu aufgenommen wurden die Bearbeitungsgelder bei erforderlicher Wiederbeschaffung von Medien. Es handelt sich um eine Kann-Regelung, die insbesondere dann Anwendung findet, wenn Medien deutlich beschädigt zurückgegeben werden. Ansonsten hat sich nichts geändert. Der **1. Bürgermeister** gibt bekannt, dass wir in Bezug auf die Artothek ein räumliches Problem haben. Es ist künftig geplant, den Fundus (Bilder etc.) wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld wie vorgelegt zu genehmigen. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 3013.1

Hauptausschuss
14. Juli 2015
Nr. 047/2015

Niederschriftauszug

Stromlieferung für kommunale Liegenschaften für den Lieferzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag hat in Kooperation mit der KUBUS GmbH im Sommer 2013 für über 1.500 bayerische Kommunen und Zweckverbände die ersten Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2014 bis 2016 erfolgreich abgeschlossen, an der auch die Gemeinde Karlsfeld teilgenommen hat.

Im letzten Jahr erfolgten weitere Strombündelausschreibungen für bayerische Kommunen und Zweckverbände.

Ziel des Bayerischen Gemeindetages ist es, Strombündelausschreibungen für bayerische Kommunen und Zweckverbände in regelmäßigen Abständen für jeweils 3 Lieferjahre in Kooperation mit der KUBUS GmbH anzubieten.

Aktuell steht die Organisation der Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2017 bis 2019 an.

Zur zukünftigen Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibungen strebt die KUBUS GmbH in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag langfristige Vertragsbeziehungen mit den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden an. Dies bedeutet, dass die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden nunmehr unbefristete Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Strombündelausschreibungen anbieten wird.

Welche Vorteile ergeben sich hieraus für die bayerischen Kommunen und Zweckverbände?

1. Es ergeben sich ca. 4 - 5 Monate Zeitersparnis von der Akquise bis zur Beauftragung der KUBUS GmbH.
2. Ein flexibler und frühzeitiger Start von Strombündelausschreibungen ist möglich.
3. In den Verwaltungen gibt es zukünftig keinen Aufwand für die Vorbereitung der Beschlüsse zur Beauftragung der KUBUS GmbH.
4. Eine Beschlussfassung der Gremien zur Beauftragung der KUBUS GmbH ist zukünftig nicht mehr notwendig.
5. Die Verwaltungen verpassen nichts, die KUBUS GmbH kümmert sich um den rechtzeitigen Start der Bündelausschreibungen und informiert die Verwaltungen.
6. Die Verwaltungen müssen sich nicht mit unterjährigen Angeboten von Energielieferanten beschäftigen, da sie garantiert an der nächsten Bündelausschreibung teilnehmen werden.
7. Die KUBUS GmbH stellt den Verwaltungen die Bestandsdaten für die Vorbereitung der Bündelausschreibungen zur Verfügung. Die Verwaltungen aktualisieren lediglich veränderte Daten.

Trotz der angestrebten langfristigen Vertragsbeziehungen ist jede Kommune und jeder Zweckverband von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Kommunen und Zweckverbände während der Vorbereitung der Bündelausschreibungen wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Sollte sich eine Kommune oder ein Zweckverband dennoch für eine Vertragsbeendigung entschließen, steht ihr natürlich ein entsprechendes Kündigungsrecht zur Verfügung. Das Honorar für die KUBUS GmbH wird jeweils bei Teilnahme an der Bündelausschreibung fällig.

Die Zahlen, die aufgrund der Ausschreibung herausgekommen sind:

Stromausschreibung 2017 bis 2019

derzeitiger Stromkosten brutto je kWh aufgrund der letzten Stromausschreibung 2014 – 2016:	20,95 Cent
davon entfallen auf den reinen Strompreis:	5,2 Cent
entspricht einem Anteil von rund	25 %
100 % Ökostrom – Preis je kWh:	5,2 Cent
<u>Normalstrom – Preis je kWh:</u>	<u>4,9 Cent</u>
Mehrkosten Ökostrom zu Normalstrom je kWh:	0,3 Cent

Mehrkosten von Ökostrom bei Verbrauch von 4 Mio. kWh jährlich: 12.000 €

Es stellt sich nun die Frage ob Ökostrom oder Normalstrom.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Karlsfeld überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019
 - „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
 - alternativ:
 - „100 % Ökostrom“
 beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung**Zu 1.**

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis für die Gemeinde Karlsfeld beträgt:

	netto	brutto
Grundpreis für Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohnern:	1.100,00 €	1.309,00 €
10 leistungsgemessene Abnahmestellen zu je 165,00 €:	1.650,00 €	1.963,50 €
68 nicht leistungsgemessene Abnahmestellen zu je 10 €	680,00 €	809,20 €
1 Abnahmestelle mit Verbrauch über 100.000 kWh zu 165,00 €:	165,00 €	196,35 €
Straßenbeleuchtung (geschätzter Verbrauch ca. 550.000 kWh), je 7.500 kWh wird 1 Abnahmestelle zu 10 € berechnet:	730,00 €	868,70 €
Dienstleistungspreis gesamt:	4.325,00 €	5.146,75 €

Zu 2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,

- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Zu. 4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Die Gemeinde Karlsfeld überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „100 % Ökostrom“ beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 8611.05